RAHMENVEREINBARUNG FÜR FOTOGRAFIE- & VIDEOPRODUKTIONS-DIENSTLEISTUNGEN (B2B)

Zwischen

PICTURE MEDIA – martin brösamle | Foto • Video
Elsa-Brandström-Straße 9, 89257 Illertissen

– nachfolgend „**Auftragnehmer**" genannt –

und

[Firma / Agentur]

[Anschrift]

[Name, Ansprechpartner]

[E-Mail, Telefon]

– nachfolgend „**Auftraggeber**" genannt –

§ 1 Geltungsbereich, Subunternehmer & Cloud-Dienste

1. Diese Rahmenvereinbarung gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, Shootings, Videoproduktionen, Drohnenflüge und Bildproduktionen des Auftragnehmers im geschäftlichen Verkehr (B2B) mit dem Auftraggeber.

2. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

3. Die konkreten Leistungsdaten (Ort, Zeit, Leistungsumfang, Vergütung) werden in separaten Einzelangeboten (auch per E-Mail) vereinbart. Bei Widersprüchen geht das Einzelangebot den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung vor.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eigenständig Subunternehmer, Assistenten oder freie Mitarbeiter einzusetzen. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen steht der Auftragnehmer nur im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß § 10 ein.

5. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung (z. B. zur Bildauswahl, Bereitstellung oder digitalen Bearbeitung) gängige und datenschutzkonforme Software- und Cloud-Dienstleister (z. B. Online-Galerien, Cloud-Speicher) einsetzen darf.

§ 2 Mitwirkungspflichten, Annahmeverzug, Kündigung & Warenlagerung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrags nach Kräften zu unterstützen (z. B. durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, rechtzeitigen Zugang zu Locations, Bereitstellung von fehlerfreien Produkten).

2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach oder stellt er erforderliche Unterlagen, Freigaben oder Materialien nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Verfügung, gerät er in Annahmeverzug. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrags bis zur Beibringung auszusetzen und die hierdurch entstandenen Wartezeiten und Zusatzaufwendungen auf Basis seines aktuellen Stundensatzes in Rechnung zu stellen. Die Rechte des Auftragnehmers gemäß § 642 BGB bleiben unberührt.

3. Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag vor vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen grundlos gemäß § 648 BGB, steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen vollständig zu. Für die noch nicht erbrachten Leistungen wird die Vergütung auf Basis einer Pauschale von 15 % des darauf entfallenden Netto-Honorars festgesetzt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung nach den gesetzlichen Abzügen wesentlich geringer ist; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis einer höheren Vergütung vorbehalten.

4. **Warenlagerung und Transportrisiko:** Werden dem Auftragnehmer Produkte, Requisiten oder Gegenstände des Auftraggebers zur Durchführung der Produktion überlassen (z. B. für Studioaufnahmen), trägt der Auftraggeber das Transport- und Lagerrisiko. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Gegenstände ausreichend gegen Verlust, Beschädigung und Brand zu versichern. Für Schäden oder Verlust haftet der Auftragnehmer bei einfacher Fahrlässigkeit nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gesetzliche Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 3 Datenschutz & Freistellung (DSGVO / BDSG)

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erstellung von Foto- und Videoaufnahmen von Personen eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt.

2. Der Auftraggeber garantiert und steht dafür ein, dass eine wirksame datenschutzrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Rechtsgrundlage (insb. schriftliche Einwilligungen der abgelichteten Personen gemäß § 26 Abs. 2 BDSG / Art. 7 DSGVO bzw. rechtswirksame Model Releases) für die Erstellung, Bearbeitung und vertragsgemäße Nutzung des Bild- und Videomaterials vorliegt.

3. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Pflicht zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) gegenüber den betroffenen Personen.

4. Widerruft eine vom Auftraggeber bereitgestellte Person nachträglich ihre datenschutz- oder persönlichkeitsrechtliche Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), berührt dies nicht den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt alle daraus resultierenden Folgekosten (z. B. für den Rückruf von Werbemitteln). Wünscht der Auftraggeber aufgrund eines solchen Widerrufs eine nachträgliche digitale Bearbeitung (z. B. Verpixelung) oder Löschung des Bildmaterials durch den Auftragnehmer, wird dieser Aufwand als kostenpflichtige Zusatzleistung nach den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers abgerechnet. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Löschung oder Modifikation beschränkt sich ausschließlich auf die digitalen Master-Dateien, die sich in seinem direkten Zugriff befinden. Eine Pflicht zur Einwirkung auf Drittplattformen oder bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verbreitete Medien ist ausgeschlossen. Die Löschung von Daten aus den Systembackups und Langzeitarchiven des Auftragnehmers ist technisch unzumutbar; der Auftragnehmer erfüllt seine datenschutzrechtliche Pflicht in diesem Fall durch die dauerhafte Sperrung der betroffenen Dateien gegen jede weitere Verwendung.

5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter (inkl. Bußgeldern der Aufsichtsbehörden) vollumfänglich frei, die auf einer schuldhaften Verletzung von Bildnissen (§ 22 KUG), Urheberrechten an Objekten des Auftraggebers oder Verstößen gegen die DSGVO/das BDSG durch den

Auftraggeber beruhen, sobald diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.

6. **Verweis auf die Auftragsverarbeitung:** Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (insbesondere bei der Erfassung visueller Daten von Personen), schließen die Parteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab. Diese AVV wird mit ihrem Zustandekommen als Anlage fester Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

§ 4 Hausrecht & Location-Genehmigungen

1. Der Auftraggeber stellt sicher und garantiert, dass dem Auftragnehmer für die vertraglich vereinbarten Aufnahmeorte alle erforderlichen Betretungs-, Nutzungs- und Drehgenehmigungen vorliegen (Hausrecht / Property Release).

2. Verzögerungen, Unterbrechungen oder Abbrüche des Shootings aufgrund fehlender Rechte oder behördlicher Sperrungen an der Location gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Drohnen- und Luftaufnahmen

1. **Flugfreigabe und Sicherheit:** Die Durchführung von Drohnenflügen und Luftaufnahmen steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit sowie den meteorologischen und flugsicherungstechnischen Bedingungen am Produktionstag. Die alleinige Entscheidungskompetenz darüber, ob ein Flug unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsaspekte durchgeführt werden kann, obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer in seiner Funktion als zertifizierter Fernpilot. Kann ein Flug aufgrund von äußeren, unverschuldeten Einflüssen (z. B. plötzlicher Starkwind, behördliche Sperrungen, unvorhersehbare Funkinterferenzen oder Störungen durch Dritte vor Ort) nicht stattfinden oder muss abgebrochen werden, gilt dies als wetter- bzw. locationbedingter Ausfall gemäß § 9 Abs. 3. Für die finale Fertigstellung des Projekts ist in diesem Fall ein Ersatztermin zu vereinbaren, bei dem das reine Netto-Fotografenhonorar des Auftragnehmers für die erneute Durchführung mit einem Nachlass von 20 % berechnet wird, sofern der Ausfall nicht im Risikobereich des Auftraggebers lag. Bereits entstandene Fremdkosten für den ausgefallenen Produktionstag sind vom Auftraggeber zu 100 % zu erstatten.

2. **Haftungsausschluss für Luftaufnahmen (BGH I ZR 67/23):** Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Luftaufnahmen mittels Drohnen nicht unter das Privileg der Panoramafreiheit (§ 59 UrhG) fallen. Der Auftraggeber übernimmt das alleinige Risiko für die rechtliche Zulässigkeit der Erfassung von Gebäuden, Kunstwerken, Außenanlagen sowie Nachbargrundstücken aus der Luft. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschließlich Ansprüchen aus Urheberrecht, Eigentumsverletzung, Verletzung des

Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Ansprüchen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Datenschutz/Privatsphäre) durch den Überflug – vollumfänglich und auf erstes Anfordern frei, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers. Für Schäden an firmeneigenen Objekten oder Fahrzeugen des Auftraggebers auf dessen Betriebsgelände, die durch einen unverschuldeten technischen Systemausfall der Drohne entstehen, ist die Haftung im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern der Flugbereich vom Auftraggeber als Kulisse freigegeben wurde.

3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Personen im potenziellen Flugbereich (z. B. bei Event-Überflügen) vorab ordnungsgemäß über den Einsatz der Drohne informiert wurden.

4. Sofern für den Flugort behördliche Sondergenehmigungen erforderlich sind (z. B. Kontrollzonen-Freigaben), trägt der Auftraggeber die entsprechenden Gebühren, sofern der Auftragnehmer die Einholung als kostenpflichtige Fremdleistung übernimmt.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Videoproduktionen & Plattform-Sperren

1. **Konzeptbindung und Freigabestufen:** Basis der Videoproduktion ist ein vom Auftraggeber vor Produktionsbeginn freigegebenes Konzept, Drehbuch oder Storyboard. Nach der Freigabe dieses Konzepts sind nachträgliche Änderungswünsche am inhaltlichen Aufbau, dem Sprechertext oder der logischen Struktur des Videos kostenpflichtig und werden nach Aufwand berechnet.

2. **Musiklizenzen, Nutzungsbeschränkungen & GEMA:** Verwendet der Auftragnehmer lizensierte Musik aus Drittquellen für die Videoproduktion, teilt er dem Auftraggeber die jeweiligen Lizenzbedingungen schriftlich mit. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung dieser Bedingungen bei der Veröffentlichung. Bringt der Auftraggeber eigene Musik oder Medien ein, garantiert er, dass diese frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen von Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG Wort) oder Urhebern auf erstes Anfordern vollumfänglich frei.

3. **Plattform-Fehlfunktionen und Copyright Strikes:** Der Auftragnehmer steht für die rechtsschöpfende Einholung der vereinbarten Musik- und Medienlizenzen ein. Sollte es bei der Veröffentlichung auf Drittplattformen (z. B. YouTube, LinkedIn, Instagram) zu automatisierten Fehlfunktionen, unberechtigten Sperrungen (*Content-ID-Takedowns*) oder Warnhinweisen durch die Algorithmen der Plattformbetreiber kommen, stellt dies keinen Mangel der Leistung des Auftragnehmers dar. Die Klärung des Freischaltungsprozesses obliegt dem Auftraggeber; der Auftragnehmer unterstützt hierbei rein beratend.

4. **Schutz von Konzepten & Beweislastregelung:** Alle dem Auftraggeber vorab überlassenen Konzepte, Drehbücher, Storyboards, kreativen Ansätze und Pitch-Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Nutzung, Weitergabe an Dritte oder Umsetzung dieser Konzepte außerhalb dieses Rahmenvertrages ist dem

Auftraggeber untersagt. Kommt es nicht zu einer Beauftragung der Produktion, sind alle überlassenen Konzeptmaterialien unverzüglich zu löschen oder zurückzugeben. Setzt der Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt der Konzepte ein in den wesentlichen kreativen Zügen identisches Videoprojekt ohne den Auftragnehmer um, wird widerleglich vermutet, dass er das geistiges Eigentum des Auftragnehmers genutzt hat; dem Auftraggeber obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

§ 7 Nutzungsrechte, Weitergabeverbot, Metadaten & KI-Ausschluss

1. Das Urheberrecht an den Lichtbildern und Filmwerken verbleibt unwiderruflich beim Auftragnehmer (§ 7 UrhG, § 94 UrhG).

2. **Aufschiebend bedingte Rechteeinräumung & Insolvenzschutz:** Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber erst mit der **vollständigen Bezahlung** der geschuldeten Vergütung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den vertragsgemäß gelieferten Bild- und Videodateien für eigene, interne und externe gewerbliche Zwecke ein (z. B. Website, Social Media, Broschüren). Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen gewähren ausdrücklich keine Teil-Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 5 UrhG). Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wird ein solches mangels Masse abgelehnt, erlischt eine bereits erteilte vorläufige Nutzungserlaubnis automatisch und der Auftragnehmer ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Jede vertragswidrige Nutzung des Materials vor der vollständigen Zahlung berechtigt den Auftragnehmer zur Geltendmachung einer Bearbeitungs- und Unterlassungspauschale in Höhe von 100 % des vereinbarten Grundhonorars. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer durch die vertragswidrige Nutzung überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist.

3. **Striktes Weitergabeverbot an Dritte:** Die Übertragung, Lizenzierung oder Weitergabe der Nutzungsrechte oder Dateien an Dritte (z. B. Partnerunternehmen, Subunternehmer, Tochtergesellschaften, Lieferanten oder Presseportale) ist ausdrücklich untersagt. Jede Nutzung durch Dritte bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und ist an den Abschluss einer gesonderten Lizenz- und Vergütungsvereinbarung gebunden.

4. **Layoutbedingte Bearbeitungsausnahme & KI-Verbot:** Dem Auftraggeber ist es gestattet, die finalen Dateien für layoutbedingte Zwecke im Rahmen des Webdesigns oder Printlayouts linear zu skalieren oder zuzuschneiden. Jede sonstige Veränderung, Verfremdung (z. B. durch Farbfilter, Retuschen) oder Umgestaltung ist untersagt. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, die überlassenen Dateien (ganz oder teilweise) für das Training, die Entwicklung oder die Optimierung von Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) – einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannten maschinellen Lern- und Verwertungsverfahren – zu nutzen. Dieser Vorbehalt gilt als maschinenlesbare Erklärung im Sinne des § 44b Abs. 3 UrhG (Text- und Data-Mining). Jede Veränderung durch generative KI-Werkzeuge bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung der Bilddateien in gängigen, internen Layout- und Content-Management-Systemen des Auftraggebers, solange kein KI-Modell-Training erfolgt.

5. **Erhalt von Metadaten:** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer in den digitalen Dateien hinterlegten Metadaten (insb. IPTC- und EXIF-Daten zu Urheberrecht, Lizenzstatus und KI-Nutzungsvorbehalten) bei der Veröffentlichung im Internet oder in Datenbanken vollständig zu erhalten und nicht durch Content-Management-Systeme oder Komprimierungssoftware zu entfernen oder zu modifizieren.

6. **EU AI Act Transparenzpflicht:** Setzt der Auftragnehmer bei der Erstellung oder Bearbeitung der Bilder KI-Systeme ein, legt er dies offen. Die Einhaltung gesetzlicher Kennzeichnungsverpflichtungen bei der finalen Veröffentlichung der Medien (z. B. gemäß EU-KI-Verordnung) obliegt im B2B-Verhältnis ausschließlich dem Auftraggeber.

7. **Urheberbenennung & Lizenzaufschlag:** Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung den Auftragnehmer gut sichtbar als Urheber zu nennen (z. B. *„Foto/Video: www.picture-media.de"*). Bei Veröffentlichungen in sozialen Medien hat die Nennung durch Verlinkung des offiziellen Accounts zu erfolgen (@_picturemedia_). Verzichtet der Auftraggeber im Einzelauftrag ausdrücklich auf eine Urheberbenennung, erhöht sich das vereinbarte Gesamthonorar um einen pauschalen Zuschlag von **20%**. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer durch die fehlende Nennung kein oder ein wesentlich geringerer wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist.

8. Gegenstand der Lieferung sind ausschließlich bearbeitete Bilddateien (JPG/TIFF) bzw. fertig gemasterte Videodateien. Die Herausgabe von RAW-Daten (Rohdaten), ungeschnittenem Videomaterial (*Raw Footage*) oder Projektdateien ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für rein zur Auswahl überlassenes Vorschaumaterial (Selektionsgalerien) werden keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt; jede unberechtigte Verwendung oder Vervielfältigung (inkl. Screenshots) von Auswahlmaterial ist untersagt. Die temporäre Bereitstellung erfolgt ausschließlich auf einer vom Auftragnehmer definierten Plattform.

§ 8 Eigenwerbung des Fotografen, Sperrhonorar & Markenlizenz

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erstellten Bild- und Videodateien uneingeschränkt für Zwecke der Eigenwerbung und als Referenz zu nutzen (insb. auf der Website www.picture-media.de, in Portfolios, Social Media und Print).

2. **Marken- und Kennzeichenlizenz zur Eigenwerbung:** Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer für Zwecke der Eigenwerbung ein unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unentgeltliches Recht ein, die auf den Foto- und Videoaufnahmen sichtbaren Marken, Logos, Unternehmenskennzeichen und geschützten Designs des Auftraggebers im Rahmen von Referenzdarstellungen zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

3. Wünscht der Auftraggeber einen Ausschluss dieser Eigenwerbung (Sperrung aus Geheimhaltungsgründen), muss dies im jeweiligen Einzelauftrag explizit vereinbart werden. Hierfür gilt folgende Vergütungsanpassung, sofern im Einzelauftrag keine abweichende Individualvereinbarung getroffen wurde:

 - ***Zeitlich bestimmte / befristete Sperrung:*** *Pauschaler Aufschlag von* ***50%*** *auf das Netto-Gesamthonorar.*
 - ***Zeitlich unbestimmte / dauerhafte Sperrung (Total Buyout der Referenzrechte):*** *Pauschaler Aufschlag von* ***100%*** *auf das Netto-Gesamthonorar.*

4. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder ein Wertverlust der Referenzrechte überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die vereinbarte Pauschale entstanden ist.

§ 9 Stornierung, Ausfallhonorar, Überstunden & Verpflegung

1. Wird ein vereinbarter Produktionstermin durch den Auftraggeber abgesagt oder verschoben, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer ein Ausfallhonorar zu:

 - *Bis* ***14 Tage*** *vor dem Termin: kostenfrei.*
 - ***13 bis 4 Tage*** *vor dem Termin:* ***50 %*** *des vereinbarten Gesamthonorars.*
 - ***Ab 3 Tage*** *vor dem Termin sowie bei* ***Nichterscheinen****:* ***100 %*** *des vereinbarten Gesamthonorars zzgl. bereits entstandener Fremdkosten.*

2. **Spontane Leistungsverlängerung (Überstunden):** Überschreitet die tatsächliche Produktionszeit vor Ort auf Wunsch oder durch Verschulden des Auftraggebers den im Einzelauftrag vereinbarten Zeitrahmen bzw. die in einem vereinbarten Tagessatz enthaltene maximale Arbeitszeit von 8 Stunden oder in einem Halbtagessatz enthaltene maximale Arbeitszeit von 4 Stunden, wird jede angefangene Verlängerungsstunde vor Ort automatisch nachberechnet. Die Nachberechnung erfolgt auf Basis des im Einzelauftrag für Verlängerungen definierten Stundensatzes. Ist im Einzelauftrag kein expliziter Satz für Verlängerungsstunden genannt, wird jede Verlängerungsstunde pauschal auf Basis von 1/8 des vereinbarten Netto-Tagessatzes (bzw. 1/4 des Halbtagessatzes) zzgl. eines Aufschlags von 25 % berechnet.

3. **Wetterrisiko und Location-Verzögerungen:** Kann ein ausdrücklich als Outdoor-Shooting/Flug vereinbarter Termin aufgrund widriger Witterungsverhältnisse nicht stattfinden, gilt dies als Stornierung gemäß § 9 Abs. 1, es sei denn, es wurde rechtzeitig eine kostenfreie Verschiebung vereinbart. Wartezeiten vor Ort, die im Risikobereich des Auftraggebers liegen, werden voll als Arbeitszeit berechnet.

4. **Verpflegung (Catering):** Bei einer vereinbarten Produktionszeit von mehr als 5 Stunden vor Ort verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer sowie dessen Assistenten angemessene Verpflegung (Speisen und Getränke) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5. **Force-Majeure (Höhere Gewalt):** Kann ein Termin wegen unvorhersehbarer, schwerwiegender Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, schwere Erkrankung des Auftragnehmers ohne zumutbaren Ersatz) nicht stattfinden, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§10 Haftungsbegrenzung & Datenarchivierung

1. Der Auftragnehmer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Lieferverzug des Auftragnehmers ist der Schadensersatz wegen der Verzögerung der Leistung für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des Netto-Auftragswerts des betroffenen Einzelauftrags gedeckelt.

3. **Haftung bei technischem Defekt:** Bei Datenverlust oder Beschädigung des Bildmaterials durch unverschuldete technische Defekte (z. B. Speicherkartenfehler, Hardware-Ausfall) richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den Absätzen 1 und 2. Die Parteien sind sich einig, dass im Falle einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung die Durchführung eines kostenfreien Nach-Shootings die primäre Art der Schadenskompensation darstellt. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit sind auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. **Datenarchivierung & Gewährleistungsfristen:** Der Auftragnehmer archiviert die gelieferten finalen Bilddateien für einen Zeitraum von **12 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Abnahme digital als freiwillige Serviceleistung. Eine Verpflichtung zur Archivierung darüber hinaus oder für das Rohdatenmaterial (RAW/Footage) besteht nicht. Die gesetzlichen Verjährungs- und Gewährleistungsfristen für verdeckte Mängelansprüche (insbesondere bei Arglist oder Vorsatz) bleiben von dieser Archivierungsfrist unberührt. Die erneute Bereitstellung nach Ablauf dieser Frist ist kostenpflichtig.

§11 Digitale Bereitstellung, Gefahrenübergang, Abnahme & Lieferverzugsschutz

1. **Digitale Bereitstellung & Gefahrenübergang:** Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die fertigen Dateien in digitaler Form (z. B. per Online-Galerie oder Download-Link) zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt auf einer vom Auftragnehmer definierten Plattform. Das digitale Transport- und Verlustrisiko geht in dem Moment auf den Auftraggeber über, in dem der Download-Link bzw. die Benachrichtigungs-E-Mail die Server-Infrastruktur des Auftragnehmers nachweislich verlassen hat und dem Auftraggeber der faktische Zugriff auf die Daten ermöglicht wurde. Die im Einzelauftrag genannten Lieferfristen und Termine sind unverbindliche Zieltermine, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart. Der Auftragnehmer gerät erst dann in Verzug, wenn der unverbindliche Liefertermin um mehr als 14 Werktage überschritten ist und der Auftraggeber

den Auftragnehmer schriftlich gemahnt sowie eine angemessene Nachfrist von mindestens 7 Werktagen gesetzt hat. Die 7-tägige Prüf- und Abnahmefrist beginnt automatisch mit dem Tag des nachweisbaren Absendens der Benachrichtigungs-E-Mail.

2. **Fiktive Abnahme durch Nutzung:** Läuft die Abnahmefrist ohne schriftliche Mängelrüge ab oder nutzt der Auftraggeber das gelieferte Bild- und Videomaterial vor Ablauf dieser Frist produktiv (z. B. durch Veröffentlichung auf Websites oder Social Media), gelten die Medien mit dem Zeitpunkt der Nutzung als vollständig und mängelfrei abgenommen.

3. **Ausschluss von Teilabnahmen:** Die Bild-/Videoproduktion versteht sich als Gesamtauftrag. Die selektive Abnahme oder Teil-Vergütung einzelner Medien unter Ausschluss des restlichen Bildmaterials ist nicht zulässig.

4. **Vertragliche Ausschlussfrist (Rügeobliegenheit analog § 377 HGB):** Der Auftraggeber hat die gelieferten Dateien unverzüglich nach Bereitstellung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 7 Werktagen nach Bereitstellung detailliert schriftlich gerügt werden. Mängelrügen haben substantiiert unter genauer Bezeichnung des Mangels (z. B. Angabe von Dateiname, Timecode, technischer Fehlerbeschreibung) zu erfolgen; pauschale geschmackliche oder unpräzise Rügen sind unwirksam. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Mängelansprüche für offensichtliche Mängel vollständig ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes gelten ausdrücklich nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

5. **Künstlerischer Spielraum & Korrekturschleifen:** Bildgestaltung und Bildbearbeitung unterliegen dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des Auftragnehmers. Reklamationen, die lediglich auf geschmacklichen Differenzen beruhen, sind ausgeschlossen. Nach der Bereitstellung ist **eine (1) Korrekturschleife** hinsichtlich technischer Mängel oder vereinbarter Bearbeitungsvorgaben innerhalb der Abnahmefrist im Honorar enthalten. Weitere Korrekturen werden als Zusatzleistung berechnet.

§ 12 Zahlungsbedingungen, Vorschuss, Reisezeiten & Aufrechnungsverbot

1. Alle Preise verstehen sich als Netto-Beträge. Sofern der Auftragnehmer der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Solange der Auftragnehmer von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG Gebrauch macht, wird keine Umsatzsteuer erhoben und ausgewiesen. Die konkreten Vergütungen werden individuell im jeweiligen Einzelangebot vereinbart. Die Bild- und Videoproduktion versteht sich als modularer Gesamtauftrag. Sofern im Einzelangebot nicht ausdrücklich als Inklusivleistung in einem Pauschalpreis definiert, werden folgende Leistungsphasen jeweils als eigenständige Positionen separat kalkuliert und berechnet:

- ***Produktion vor Ort:*** *Abrechnung nach dem vereinbarten Tagessatz (umfasst ausschließlich die reine Präsenz- und Arbeitszeit vor Ort von bis zu 8 Stunden inkl. gesetzlicher Pausen) oder Halbtagessatz (umfasst analog bis zu 4 Stunden Präsenz vor Ort). Endet ein Auftrag vorzeitig vor Ablauf der 8 bzw. 4 Stunden, bleibt der vereinbarte Satz in voller Höhe fällig.*
- ***Fahrzeit & Fahrtkosten:*** *Abrechnung über eine kombinierte, entfernungsabhängige Fahrt- und Kilometerpauschale. Anfallende Reisezeiten sind nicht im Tages- oder Halbtagessatz enthalten. Wird im Einzelangebot keine abweichende Pauschale vereinbart, gilt eine Pauschale von 0,70 EUR pro gefahrenem Kilometer (netto) ab dem Betriebssitz des Auftragnehmers (Illertissen), welche sowohl die Fahrzeugnutzung als auch die reine Fahrzeit pauschal abgilt.*
- ***Vorauswahl & Datenhandling:*** *Der Aufwand für das Sichten, Sortieren und Bereitstellen des Rohmaterials in einer digitalen Selektionsgalerie zur Auswahl durch den Kunden.*
- ***Postproduktion:*** *Der zeitliche und kreative Aufwand für die digitale Bearbeitung, den Schnitt, das Color Grading sowie die vertraglich vereinbarten Korrekturschleifen.*
- ***Bereitstellung & Auslieferung:*** *Die finale digitale Bereitstellung der gemasterten Daten über Online-Galerien oder Cloud-Systeme inklusive der temporären Archivierung gemäß § 10 Abs. 4.*

Die steuerliche Behandlung und Ortsbestimmung von Dienstleistungen (insb. Luftbildaufnahmen) erfolgt strikt nach den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG).

2. Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von **14 Tagen** nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. **Abschlagszahlungen und Fremdkosten-Vorschuss:** Mit Zustandekommen des Einzelauftrags wird eine Abschlagszahlung in Höhe von **50% des Netto-Auftragsvolumens** sowie **100% etwaiger Fremdkosten** zur Zahlung fällig. Die Rechnung hierüber ist innerhalb von **5 Werktagen ab Rechnungsdatum** zu begleichen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass diese Zahlungen als insolvenzfestes, zweckgebundenes Deckungskapital für Drittverpflichtungen und exklusive Kapazitätsreservierung geleistet werden. Der Auftragnehmer ist erst nach vollständigem und unwiderruflichem Geldeingang auf seinem Geschäftskonto verpflichtet, den vereinbarten Produktionstermin final zu blocken und die Fremdleistungen verbindlich zu buchen. Verzögerungen des Geldeingangs heben eventuell vereinbarte Fristen auf und berechtigen den Auftragnehmer zur Neuterminierung.

4. **Aufrechnungsverbot:** Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5. **Agenturgeschäfte:** Wird der Auftrag durch eine Marketing-, Werbe- oder Eventagentur erteilt, wird die Agentur selbst Vertragspartner und alleiniger Schuldner der Vergütung, es sei denn, sie legt bei Vertragsschluss eine ausdrückliche, schriftliche Vertretungsvollmacht im Namen des Endkunden vor.

6. **Künstlersozialkasse:** Der Auftraggeber trägt eine eventuell anfallende gesetzliche KSK-Abgabe im Innenverhältnis vollständig selbst und stellt den Auftragnehmer von Nachforderungen oder Haftungsansprüchen der Künstlersozialkasse auf erstes Anfordern frei.

§ 13 Vertraulichkeit (Geheimhaltung)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Auftragsabwicklung zugänglich gemachten Informationen, Geschäftsgeheimnisse sowie interne Abläufe des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln.

2. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung dieses Rahmenvertrages hinaus. Sie gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmers öffentlich bekannt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand & Wissenschaftliche Auslegungsregel

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. **Textform:** Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Textform gemäß § 126b BGB (z. B. E-Mail, Telefax)**. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Formklausel selbst.

3. **Gerichtsstand:** Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Betriebssitz des Auftragnehmers (**Illertissen**). Für alle anderen Auftraggeber gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

4. **Vorgerichtliche Konfliktbeilegung & Verjährungshemmung:** Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verpflichtet sich die Parteien, vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine einvernehmliche Regelung im Rahmen einer freiwilligen Mediation zu versuchen. Die Einleitung des Mediationsverfahrens durch schriftliche Aufforderung per Einschreiben an die andere Partei hemmt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen aus diesem Vertrag analog § 203 BGB. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte. Das Recht zur Einleitung des einstweiligen Rechtsschutzes bleibt hiervon unberührt.

5. **Geltungserhaltende Auslegungs- und Beweislastregel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke vereinbaren die Parteien bereits jetzt rückwirkend die Geltung einer angemessenen Regelung, die, soweit rechtlich zulässig,

dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Diese Klausel ist explizit als Auslegungs- und Beweislastregel zu verstehen, welche die gesetzliche Vermutung des § 139 BGB abbedingt.

Schriftliche Zusatzvereinbarungen

Durch die rechtsgültige Unterschrift (oder die Bestätigung in Textform bei elektronischem Vertragsschluss) erklären sich die Parteien mit der Geltung dieser Rahmenvereinbarung für alle aktuellen und zukünftigen Einzelaufträge vollumfänglich einverstanden.

Auftragnehmer (Picture Media):

Illertissen, den _____

(Martin Brösamle)

Auftraggeber (Kunde):

_____, den _____

(Unterschrift & Firmenstempel)